

Übersetzung und Anpassung eines Textes an die Belgische Bischofskonferenz,
vorbereitet von der Nationalen Stelle für den Katechumenat
zusammen mit den diözesanen Verantwortlichen in den belgischen Diözesen

gemäß Canon 788 §3 Grundsätze für die Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe:

Vorschlag

1. Jede Person über 14 Jahre, die in der Katholischen Kirche in Österreich getauft werden will, bereitet sich auf dem Weg des Katechumenats darauf vor – entsprechend dem Ritus zur Eingliederung Erwachsener in die Kirche, dem Codex Iuris Canonici (206, 788, 1170, 1183 §1), dem Katechismus der Katholischen Kirche (1229 – 1233, 1247 – 1249) und dem Dokument der Österreichischen Bischöfe „Katechumenat - Pastorale Orientierungen“ (Abschnitt 2).
Mit der Feier der Aufnahme in den Katechumenat erfolgt der Eintritt in die Gemeinschaft der Kirche. Die Taufbewerber werden Katechumenen genannt.
Für Kinder von 7 – 14 Jahren erfolgt eine Vorbereitung auf die Taufe in Anlehnung an den Ritus zur Eingliederung Erwachsener in die Kirche (siehe: Die Österreichischen Bischöfe, Katechumenat - Pastorale Orientierungen, Seite 45-51; Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche, Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebiets, hg. von den Liturgischen Instituten Trier/Salzburg/Zürich, Hemsbach 1986 <2008>).
2. Im Unterschied zu Taufen von Kindern ist der Ortsbischof auf spezifische Weise verantwortlich für Taufe eines Erwachsenen. Er ist der ordentliche/normale Spender dieses Sakramentes, auch wenn er dazu einen Priester oder einen Diakon in jedem Einzelfall delegieren kann. „Die Taufe von solchen, die dem Kindesalter entwachsen sind, mindestens aber derer, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist dem Diözesanbischof anzutragen, damit dies von ihm persönlich gespendet wird, wenn er dies für angebracht hält.“ (CIC 863)
Wenn der Diözesanbischof für diese Taufe einen Priester delegiert, erhält dieser zugleich die Erlaubnis, im Zusammenhang mit der Taufspendung auch das Sakrament der Firmung in derselben Feier zu spenden (vgl. CIC 883, 2).
3. Die konkrete Durchführung eines Katechumenats mit den darin vorgesehenen Riten liegt in der Verantwortung der Diözesen bzw. geschieht in Abstimmung mit der Bischofskonferenz.
Jede Diözese hat eine verantwortliche Stelle für den Katechumenat, die von einer vom Bischof ernannten Person verantwortlich geleitet wird.
Auf interdiözesaner bzw. nationaler Ebene Österreichs ist das Österreichische Pastoralinstitut eine entsprechende Koordinationsstelle; für die spezifische Problematik von Asylwerbern im Katechumenat ist das Koordinationsbüro der Österreichischen Bischofskonferenz für Katechumenat und Asyl kompetent.

4. Die Aufnahme eines Taufbewerbers in den Katechumenat ist dem Diözesanbischof (oder dem von ihm Beauftragten) zur Kenntnis zu bringen. Die entsprechenden Unterlagen sind in jeder Diözese aufzubewahren und zwar in dem dazu bestimmten Katechumenenbuch (vgl. CIC 788 §1).
5. Jede/r Katechumene soll eine Pfarre bzw. eine Gemeinschaft finden, um sich dieser anzuschließen möchte und in deren Mitte auf die Taufe vorbereitet zu werden. Vorzugsweise wird eine kleine Gruppe von Gläubigen rund um eine/n Katechumenen gebildet (vgl. Die Österreichischen Bischöfe, Katechumenat - Pastorale Orientierungen, Abschnitt 5, besonders 5.3).
6. Es kommt dem Ortsbischof zu, eine/n Katechumene/n zur Taufe „zuzulassen“. Dafür ist ein Ansuchen an den Diözesanbischof (oder seinen Delegierten) zu richten, damit diese/r zur Feier der Erwählung (Feier der Zulassung) eingeladen wird. Auf der Grundlage dieses Ansuchens entscheidet der Bischof über diese „Zulassung“, ggf. nach einem Treffen mit den jeweiligen Kandidaten bzw. nach Rücksprache mit jenen Personen, die diese begleitet haben.
7. Die einzelnen Phasen und Schritte auf dem Weg des Katechumenats folgen dem Ritus der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (vgl. Die Österreichischen Bischöfe, Katechumenat - Pastorale Orientierungen, Abschnitt 2 und 3).
Nach der Phase des Vorkatechumenats erfolgt die Aufnahme in den Katechumenat (vorzugsweise im September/Oktobre „zu Beginn des Arbeitsjahres“ oder sobald ein/e Kandidat/in dazu bereit ist).
Die Feier der Erwählung (Feier der Zulassung) findet gewöhnlich zu Beginn der Fastenzeit statt.
Nach der darauffolgenden unmittelbaren Vorbereitung wird die Taufe zusammen mit den Sakramenten der Firmung zumeist in der Osternacht gespendet.
Danach folgt eine Zeit der Glaubensvertiefung (Mystagogie) bis Pfingsten.
Die Neugetauften sollen Schritt für Schritt hineinwachsen in die kirchliche Gemeinschaft, in die Erfahrung des Glaubens, in die liturgischen Feiern der Kirche.
Die Gemeinschaft der Gläubigen soll ihnen besonders in der ersten Zeit ihres Christ-seins sorgsam Aufmerksamkeit schenken.
Insgesamt soll der Katechumenat einschließlich der zeitlich nicht bestimmten Phase des Vorkatechumenats zumindest ein Jahr (am besten ein ganzes Kirchenjahr) dauern; für Personen, die aus anderen Kulturkreisen kommen, empfiehlt sich eine längere Zeit der Vorbereitung.

8. Die drei Sakramente der Initiation – Taufe, Firmung, Eucharistie – werden vorzüglich während der Osternacht gespendet und zwar entweder vom Diözesanbischof in der Kathedrale oder von einem vom Bischof beauftragten Priester (wobei die Taufe auch von einem Diakon gespendet werden kann) in der Pfarre bzw. jener kirchlichen Gemeinschaft, der ein Katechumene verbunden ist.
9. Wenn ein Katechumene heiraten möchte, sind die notwendigen Dispensen einzuholen, ebenso im Blick auf den Status des zukünftigen Partners.
10. Sollte es irgendeinen Zweifel geben, dass es in der Lebenssituation des Katechumenen ein Hindernis für die Taufe gibt, obliegt eine endgültige Entscheidung dem Diözesanbischof, indem er die spezifische Situation und die vorliegenden Fakten objektiv und subjektiv prüft. Er soll diese auf der Basis einer pastoralen und spirituellen Unterscheidung im Blick auf die einzelnen Kandidaten treffen (vgl. *Amoris Laetitia* 249). Offenheit und Mitwirkung von Seiten der Katechumenen sind von essentieller Bedeutung.
Dennoch kann nicht alles vorhergesehen werden und Ausnahmen in Anbetracht einer besonderen pastoralen Situation bzw. im Blick auf zivile bzw. persönliche Umstände des Kandidaten angemessen sein. Dies soll der Diözesanbischof in jedem Einzelfall entscheiden.